

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 28. JUNI 1950

NUMMER 52

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 6. 1950, Beflaggung von Dienstgebäuden am Tage der Eröffnungssitzung des neugewählten Landtages von Nordrhein-Westfalen. S. 597.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 21. 6. 1950, Versorgungsrechtliche Auswirkungen der Beamtenernennungen in der Landesverwaltung seit 1945. S. 597.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 19. 6. 1950, Mustersatzung über den Anschluß von Grundstücken an die gemeindliche Müllabfuhr. S. 598.

**B. Finanzministerium.**

RdErl. 12. 6. 1950, Bildung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten S. 598.

**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.**

Mitt. 31. 5. 1950, Ausnahmegenehmigung betreffend Anerkennung von Elektrodampfkesseln mit einem Anschlußwert bis 40 kW als Kleinkessel im Sinne des § 18 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln. S. 600.

**G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.  
Persönliche Angelegenheiten. S. 600.**K. Landeskanzlei.****A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Beflaggung von Dienstgebäuden  
am Tage der Eröffnungssitzung des neugewählten  
Landtages von Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1950 —  
I — 03 — 0 Nr. 1151/50

Die Behörden und Dienststellen des Landes ersuche ich, am Tage der ersten Landtagssitzung des neugewählten Landtages von Nordrhein-Westfalen zu flaggen.

Die Kommunalverwaltungen sowie die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bitte ich, entsprechende Anordnung zu treffen.

Ich verweise auf den RdErl. des Herrn Ministerpräsidenten vom 7. Juni 1949 — Innenminister I 03 — 0 Nr. 1215/49 (MBI. NW. S. 549) und meinen RdErl. vom 11. Juli 1949 — I 03 — 0 Nr. 1531/49 (MBI. NW. S. 719).

— MBI. NW. 1950 S. 597.

**II. Personalangelegenheiten****Versorgungsrechtliche Auswirkungen  
der Beamtenernennungen in der Landesverwaltung  
seit 1945**RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1950 —  
II D — 1/5803/50

(1) Der RdErl. vom 27. März 1950 — II D — 1/6295/49 — findet auf die Beamten der Polizeibehörden und der dem Innenministerium unmittelbar unterstellten Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. Soweit jedoch im Einzelfall eine besondere Veranlassung zur Klärung der Rechtslage im Sinne des Erlasses vom 27. März 1950 besteht, habe ich keine Bedenken, wenn entsprechend verfahren wird.

(2) Auf die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen findet der Erlass vom 27. März 1950 ebenfalls keine Anwendung. Es entfällt hier auch eine entsprechende Handhabung im Einzelfalle gemäß vorstehendem Absatz (1).

(3) Außerdem ordne ich in Änderung und in Ergänzung meines Runderlasses vom 27. März 1950 folgendes an:

1. Der nach Abs. 2 Ziff. 1 aufzunehmende Ergänzungsvermerk ist in den Fällen, in denen sich eine Urkunde

in den Akten befindet, auf dieser Urkunde selbst unter deren Text zu vermerken.

2. Dem in Frage kommenden Beamten ist eine Mitteilung folgenden Inhalts auszuhändigen bzw. zuzustellen:

„Ihre mit Schreiben/Urkunde vom ..... ausgesprochene Ernennung zum ..... unter Berufung in das Beamtenverhältnis gilt als eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Der Zusatz ‚auf Lebenszeit‘ ist seinerzeit irrtümlich unterblieben.“

Bezug: RdErl. v. 27. 3. 1950 — II D — 1/6295/49 (MBI. NW. S. 306). — MBI. NW. 1950 S. 597.

**III. Kommunalufsicht****Mustersatzung über den Anschluß von Grundstücken  
an die gemeindliche Müllabfuhr**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1950 — III B 4/341

1. Karbidrückstände haben nicht selten Azetylenexplosionen zur Folge. In den Jahren 1948 und 1949 wurden durch Explosionen dieser Art fünf Personen getötet; eine größere Anzahl von Personen wurde verletzt; außerdem entstand erheblicher Sachschaden.

2. Die Mustersatzung wird daher wie folgt geändert:  
a) Im § 4 Abs. 2 Buchst. f) ist das Wort „Karbid“ zu streichen,  
b) im § 4 Abs. 2 Buchst. g) ist hinter dem Worte „Sprengkörper“ einzufügen: „Karbid und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand“.

Bezug: RdErl. v. 19. 11. 1949 (MBI. NW. S. 1069).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1950 S. 598.

**B. Finanzministerium****Bildung von Sammelwertberichtigungen  
bei Kreditinstituten**RdErl. d. Finanzministers — Bankenaufsicht —  
v. 12. 6. 1950 — II — 1191 — 50

Die im Sonderausschuß Bankenaufsicht zusammengeschlossenen Bankaufsichtsbehörden der Länder sind über eingekommen, dafür Sorge zu tragen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kreditinstitute nach Maßgabe der

nachstehenden Grundsätze, die insoweit gleichzeitig eine Neufassung der Anordnung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen betr. Jahresabschluß der Kreditinstitute; Wertberichtigung vom 2. September 1941 — Tagebuch Nr. 18 725/41 V — darstellen, Sammelwertberichtigungen bilden:

I. Nach § 40 Abs. 2 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, bei der Aufstellung der Handelsbilanz zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen und uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Bei der Bewertung der Forderungen ist es möglich, den wahrscheinlichen Minderwert der Forderungen durch Einzelbewertung jeder Forderung oder durch Absetzung eines Pauschalbetrages zu ermitteln. Es ist auch zulässig, das Einzelbewertungsverfahren und das Pauschverfahren nebeneinander anzuwenden. Es kann aber auf die einzelne Forderung nur entweder das Einzelbewertungsverfahren oder das Pauschverfahren angewendet werden. Bei der großen Bedeutung, die die Forderungen in den Bilanzen der Kreditinstitute haben, halten die Bankaufsichtsbehörden es für unbedingt erforderlich, daß Kreditinstitute das Einzelbewertungsverfahren und das Pauschverfahren nebeneinander anwenden. Die allgemeinen Erfahrungen im Kreditgewerbe haben gezeigt, daß auch in Forderungen, bei denen ein erkennbares und belegbares Risiko am Bilanzstichtag nicht gegeben erscheint, ein Gefahrenmoment liegt, das berücksichtigt werden muß, wenn der Wert eines Forderungsbestandes einwandfrei ermittelt werden soll.

II. Auf Grund der angestellten Ermittlungen halten die Bankaufsichtsbehörden, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, als Sammelwertberichtigungen für diejenigen Forderungen, für die nach sorgfältiger Prüfung keine Einzelwertberichtigungen gebildet sind, bei den folgenden Bilanzpositionen die nachstehend aufgeführten Mindestsätze grundsätzlich für erforderlich:

1. für Privatbankfirmen in der Rechtsform der Einzelfirma, offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft
  - a) für Wechsel (einschließlich fremder Bankakzepte), Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und eigene Indossamentsverbindlichkeiten  $2\frac{1}{2}\%$
  - b) für Forderungen aus Report und Lombardgeschäften, sowie Vorschüssen und Debitoren  $5\%$
2. für alle übrigen Kreditinstitute
  - a) für Wechsel (einschließlich fremder Bankakzepte), Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und eigene Indossamentsverbindlichkeiten  $1\frac{1}{2}\%$
  - b) für Forderungen aus Report und Lombardgeschäften, sowie Vorschüssen und Debitoren  $3\%$
3. für Forderungen im Außenhandelsgeschäft sollen die unter 1 und 2 genannten Sätze um die nachstehend aufgeführten Mindestsätze erhöht werden:
  - a) Importfinanzierungen der ersten Hand  $1\%$
  - b) Exportfinanzierungen der im Exportrisiko stehenden Banken  $1\frac{1}{2}\%$

III. Eine Sammelwertberichtigung kommt nicht in Betracht für folgende Forderungen:

- a) Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland, gegen Länder oder Gemeinden des Bundesgebietes sowie ihre Betriebe (im Sinne von § 1 der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938, RGBl. I, S. 1650),
- b) Forderungen, die durch die Bundesrepublik Deutschland, Länder oder Gemeinden des Bundesgebietes verbürgt sind,
- c) Forderungen gegen Kreditinstitute,
- d) Forderungen, soweit ihnen Guthaben gegenüberstehen,
- e) Forderungen, soweit sie durch Versicherungen gedeckt sind.

IV. Die Sammelwertberichtigung soll nach den vorstehenden Grundsätzen erstmalig zum Jahresabschluß per 31. Dezember 1949 gebildet werden. Sofern die Bildung der Sammelwertberichtigungen in voller Höhe der vorstehend angegebenen Sätze zum Jahresabschluß per 31. De-

zember 1949 nicht möglich ist, kann sie auf die Jahre 1949 und 1950 verteilt werden. Sie muß jedoch im Jahre 1949 mindestens die Hälfte der zulässigen Höhe erreichen.

— MBl. NW. 1950 S. 598.

## F. Arbeitsministerium

### Ausnahmegenehmigung betreffend Anerkennung von Elektrodampfkesseln mit einem Anschlußwert bis 40 kW als Kleinkessel im Sinne des § 18 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln

Mitt. d. Arbeitsministers v. 31. 5. 1950 — III B 2 — 8527,2 A  
— 8533 A

Auf Ihre Anträge vom 13. Oktober 1949 — Me/Pä — und 30. Januar 1950 — Me/K — genehmige ich hiermit auf Grund von § 20 Absatz 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, daß in Abweichung von der in § 18 a. a. O. gegebenen Voraussetzung (Heizfläche  $\times$  Betriebsdruck  $\leq 2$ ) Ihre mit Bügelmaschinen verbundenen, durch elektrische Heizkörper beheizten Dampfkessel mit einem Anschlußwert bis 40 kW in den von Ihnen angegebenen beiden Ausführungen (32 kW, 4 atü, 48 l Inhalt bei mittlerem Wasserstand, 1,58 m<sup>2</sup> Heizfläche und 40 kW, 4 atü, 58 l Inhalt bei mittlerem Wasserstand, 1,92 m<sup>2</sup> Heizfläche) entsprechend den beigehefteten Zeichnungen Nr. 750, 751, 760, 761 und S 204 als Kleinkessel im Sinne des § 18 a. a. O. behandelt werden.

Die Anerkennung als Kleinkessel erfolgt im Hinblick auf den geringen Energieinhalt und mit Rücksicht darauf, daß die Wandungen des Kessels keiner unmittelbaren Feuerbeheizung ausgesetzt sind. Die Gefahr eines Ausglühens von Wandungsteilen oder schädlicher Auswirkungen bei Ablagerungen auf der Wasserseite entfällt somit. — Daneben vermindert die automatische Regelung des Wasserstandes und Dampfdruckes sonstige durch unzureichende Betriebsüberwachung möglichen Gefahren.

An die Ausnahmegenehmigung knüpfe ich folgende Bedingungen:

1. Die beheizten Rohre müssen abweichend von § 3 a. a. O. an ihrer höchsten Stelle mindestens 30 mm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande liegen.
2. Die Lichtweite der Verbindungsrohre der Wasserstandsvorrichtung muß abweichend von § 20 Absatz 1 e a. a. O. mindestens 15 mm betragen. Die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtung müssen durchstoßbar sein.
3. Die für die Feststellung der Prüf- und Untersuchungskosten maßgebende Heizfläche ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$H = \frac{Q \cdot 860}{18\ 000}$$

Darin bedeutet:

H die äquivalente Heizfläche in m<sup>2</sup>,  
Q die elektrische Leistung der Kesselbeheizung in kW,  
die Zahl 860 den Wärmewert einer Kilowattstunde in kcal je kWh und  
die Zahl 18 000 die angenommene Heizflächenleistung in kcal je m<sup>2</sup> und h.

4. Eine Abschrift dieser Ausnahmegenehmigung ist jeweils den Kesselpapieren beizuhalten.  
Für diese Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 50 DM erhoben.

Bezug: Anträge der Firma Hoffmann, Bügelmaschinen GmbH, Köln-Bickendorf, Subbelrather Str. 557, v. 13. 10. 1949 u. 30. 1. 1950.

— MBl. NW. 1950 S. 600.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### Persönliche Angelegenheiten

#### Ernennungen:

Assessor Fr. Möschke zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1950 S. 600.